

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Bundesgerichtshofs
für das Jahr

2009

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S P L A N

des Bundesgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Geschäftsverteilung	2
I. Zivilsenate	2
II. Strafsenate	15
III. Ermittlungsrichter	18
IV. Große Senate	19
V. Die übrigen Senate	19
VI. Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung	21
B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen	24
I. Zivilsenate	24
II. Strafsenate	30
III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs	32
IV. Große Senate	34
1. Großer Senat für Zivilsachen	34
2. Großer Senat für Strafsachen	35
3. Mitglieder anderer Senate	36
4. Vertretung in den Großen Senaten	37
V. Die übrigen Senate	38
1. Kartellsenat	38
2. Dienstgericht des Bundes	38
3. Senat für Notarsachen	39
4. Senat für Anwaltssachen	40
5. Senat für Patentanwaltssachen	41
6. Senat für Landwirtschaftssachen	41
7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen	42
8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	42
VI. Vorrang der Aufgaben und Vertretung	43
C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	47
Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle	51

A. Geschäftsverteilung

I. Zivilsenate

Dem I. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht sowie über ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das vom Berechtigten kommerziell (wie ein Immaterialgüterrecht) verwertet wird;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit sie nicht dem X. Zivilsenat zugewiesen sind, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Marken und sonstige Kennzeichen (§ 1 Markengesetz),
 - b) Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
 - c) Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr oder um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit es sich um Streitigkeiten über die Sortenbezeichnung handelt;
4. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts nach dem Markengesetz und in Geschmacksmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit es sich um die Sortenbezeichnung handelt;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (§§ 383 ff HGB);
6. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
7. die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG (kraft Gesetzes);
8. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit es sich um Tätigkeiten auf den dem I. Zivilsenat zugewiesenen Rechtsgebieten handelt;
9. die Rechtsstreitigkeiten aus § 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats nach Nr. 4 Buchstabe c) der Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung (VI.) gegeben ist;
10. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren – über Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff ZPO).

Dem II. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (§§ 705 ff BGB) und Gemeinschaften (§§ 741 ff BGB) mit Ausnahme von Wohnungseigentümergeinschaften, für die der V. Zivilsenat zuständig ist,
 - b) innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie Vereinen (auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern; ferner Rechtsstreitigkeiten aus dem Umwandlungsgesetz,
 - c) Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), sofern es nicht mit Rücksicht auf das im Übrigen anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, dass die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird,
 - d) Firmenrecht (§§ 17 ff HGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 a),
 - e) Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen gesellschaftsrechtlich fundierte gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Kapitalanlegern (z. B. nach WpHG, WpÜG), soweit sie sich gegen die Gesellschaft und/oder ihre Organe richten, insbesondere aus der Verletzung von Publizitätspflichten der Gesellschaft und ihrer Organe, soweit nicht der XI. Zivilsenat nach Nr. 1 c zuständig ist,
 - f) Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlich fundierten Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben sowie die persönliche Inanspruchnahme von Gesellschaftsorganen oder Einzelkaufleuten wegen Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266 a StGB),
 - g) Ansprüche aufgrund von Bilanzierungspflichten von Gesellschaften und ihrer Verletzung,
 - h) umwandlungsrechtliche Streitigkeiten,
 - i) die Innenhaftung von Leitungs- und Aufsichtsorganen von rechtsfähigen Verbänden und Sparkassen;
2. die dem Bundesgerichtshof gemäß § 16 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 6) zuständig ist;

3. die Entscheidungen im Falle des § 28 FGG, soweit es sich
 - a) um die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister und Vereinsregister, Partnerschaftsregister und um sonstige Befugnisse der Registerrichter,
 - b) um Entscheidungen nach §§ 98, 99 AktGhandelt.

Dem III. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche
 - a) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter und Soldaten aufgrund des Dienstverhältnisses, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - b) gegen Beamte aus § 839 BGB, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - c) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des Art. 131 WRV und des Art. 34 GG, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - d) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht oder Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wasserstraßen,
 - e) wegen Pflichtverletzungen von Notaren;
2. die Rechtsstreitigkeiten über die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen (§ 839 a BGB);
3. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Folgekosten bei straßenbaubedingter Verlegung von Versorgungsleitungen,
 - b) Ansprüche auf Entschädigung wegen
 - aa) Enteignung (einschließlich enteignungsgleichen Eingriffs) sowie Maßnahmen enteignungsähnlicher Art,
 - bb) Strafverfolgungsmaßnahmen,
 - c) vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO),
 - d) Ansprüche aus der Menschenrechtskonvention;
4. die Entscheidungen in Baulandsachen;

5. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971;
6. die Rechtsstreitigkeiten über Stiftungen (§§ 80 ff BGB), über Nießbrauch an Vermögen (§§ 1085 ff BGB) und Leibrenten (§§ 759 ff BGB);
7. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 - 676 BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB), soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 3) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist;
8. die Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 8), der VI. Zivilsenat (Nr. 1), der VII. Zivilsenat (Nr. 2), der IX. Zivilsenat (Nr. 3), der X. Zivilsenat (Nr. 7) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist;
9. die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Gutachten;
10. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Makler (§§ 652 ff BGB) einschließlich der Handelsmakler (§§ 93 ff HGB) sowie über Ansprüche aus § 354 HGB;
11. die Rechtsstreitigkeiten über Kleingartenpachtverträge (BKleingG v. 28. Februar 1983);
12. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Bergrechtssachen einschließlich der Abbaurechtssachen sowie Wasserrechtssachen einschließlich der Deich- und Sielrechtssachen,
 - b) Jagd- und Fischereirechte nebst Verträgen hierüber;
13. die Entscheidungen nach § 109 BRAO (auch in Verbindung mit § 108 BNotO), § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, § 101 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes und § 93 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung;
14. die Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 GVG in Zivilsachen nebst § 2 FGG;
15. die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß § 21 b Abs. 6 GVG;
16. die Rechtsstreitigkeiten über Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche (§§ 1025 ff ZPO), soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 6 e) zuständig ist;
17. alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

Dem IV. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen, soweit nicht der V. Zivilsenat zuständig ist;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse, soweit sie nicht dem VI. Zivilsenat (Nr. 5 c) zugewiesen sind;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge (§§ 488 ff, §§ 607 ff BGB), soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist;
4. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gemäß § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 EGGVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen sind;
5. die Entscheidungen in den Fällen des § 28 FGG, wenn es sich um Nachlasssachen handelt, bei denen es nicht ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke geht.

Dem V. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorkaufs und Wiederkaufs), soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 a) oder der Xa-Zivilsenat (Nr. 8) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen (§§ 912 - 916, 919 - 923 BGB), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - c) Ansprüche nach § 76 des Telekommunikationsgesetzes,
 - d) Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - e) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (§§ 903 - 910 BGB, § 14 BImSchG),
 - f) Angelegenheiten gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 WEG,
 - g) Erbrecht, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke handelt, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,

- h) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Grundbuchbeamten in Grundbuchsachen einschließlich der Rückgriffsansprüche gegen Beamte,
 - i) kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schulbaulasten und Grabstätten (Art. 132, 133 EGBGB),
 - j) Familiengüter und Lehen (Art. 59 EGBGB),
 - k) Landpacht, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist;
 - l) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit nicht der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 c) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist, aus Funden (§§ 965 ff BGB) sowie auf Vorlegung von Sachen (§§ 809 – 811 BGB), soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist,
 - m) Ansprüche aus Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (§ 369 HGB) sowie Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht der XI. Zivilsenat zuständig ist;
2. die Entscheidungen in den Fällen
- a) des § 28 FGG, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 3), der IV. Zivilsenat (Nr. 5), der VI. Zivilsenat (Nr. 6) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist oder es sich um eine Kostensache handelt, die nach Nr. 10 der Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung (VI.) in die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats fällt,
 - b) des § 79 GBO,
 - c) des § 3 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950;
3. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren – über Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG).

Dem VI. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 1), der II. Zivilsenat (Nr. 1 e, f, h und i), der III. Zivilsenat (Nr. 1, 2 und 12), der V. Zivilsenat (Nr. 1 b, e und h) oder der VII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist, Schadensersatzansprüche aus medizinischer Behandlung von Mensch und Tier, auch wenn sie auf Vertrag gestützt sind, Schadensersatzansprüche aus §§ 84 ff des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff KunstUrhG) und aus dem Bundesdatenschutzgesetz;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind, auch wenn sie auf den Beförderungsvertrag gestützt sind, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des I. Zivilsenats (Nr. 6) gehörenden Frachtverträge über Güter;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) sowie aus dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066);
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), soweit nicht weitergehende Ansprüche aufgrund anderer Vorschriften (§ 18 Abs. 1 UmweltHG) geltend gemacht werden oder ein anderes Rechtsgebiet den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet;
5.
 - a) die Seesachen (§§ 476 ff HGB nebst Strandungsordnung) sowie die Binnenschifffahrts- und Flößereisachen (BinSchG) mit Ausnahme der Frachtgeschäfte,
 - b) die Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen oder aus dem Zusammenstoß von Wasserfahrzeugen mit anderen Gegenständen einschließlich Fernschädigung,
 - c) die Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungen (einschließlich von Rückversicherungen) von Wasserfahrzeugen sowie aus Güterversicherungen für den Transport über See oder auf Binnengewässern allein oder in Verbindung mit Landtransport, soweit der Schwerpunkt des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz auf nautischen Fragen liegt,
 - d) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940, über Besitz und Eigentum an Schiffen und Schiffsbauwerken,
 - e) die Rechtsstreitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe (§§ 162 ff ZVG);
6. die Entscheidungen im Falle des § 28 FGG, soweit es sich um die Führung der Schiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter oder Dispachen handelt.

Dem VII. Zivilsenat sind zugewiesen

die Rechtsstreitigkeiten über

1. Werkverträge, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 9) oder der VI. Zivilsenat (Nr. 1 und 2) zuständig ist;
2. Dienstverhältnisse der Architekten und anderer bei Bauten beschäftigter Personen;
3. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449);
4. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren –
 - a) über Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen, soweit nicht der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - b) die die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen betreffen, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

Dem VIII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Rechten, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 d, Nr. 3), der IX. Zivilsenat (Nr. 6 a) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 a) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 d GVG),
 - c) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit im Zusammenhang mit Verträgen über Kauf oder Tausch von beweglichen Sachen oder Rechten Eigentum vorbehalten oder zur Sicherheit übertragen worden ist,
 - d) Leasing;
2. die Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse;
3. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 ff HGB) und über Franchiseverträge.

Dem IX. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz);
2. Rückerstattungssachen;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 - 676 BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB)
 - a) betreffend Ansprüche von und gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände,
 - b) betreffend Ansprüche aus steuerlicher Beratung;
4. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände;
5. Schadensersatzansprüche aufgrund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z. B. § 302 Abs. 4, §§ 717, 945 ZPO), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;
6. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG), soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist,
 - b) Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen (einschließlich der Klagen auf Erlass des Vollstreckungsurteils und mit Einschluss von § 771 ZPO, dagegen mit Ausschluss der §§ 767 - 769 ZPO), soweit nicht der VII. Zivilsenat (Nr. 4) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - c) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff ZPO), soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 10) zuständig ist,
 - d) Insolvenz (einschließlich Konkurs- und Vergleichsordnung) und Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger außerhalb des Konkurs- und Insolvenzverfahrens (AnfechtungsG), auch soweit Scheingeschäft behauptet wird,
 - e) Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche (§§ 1025 ff ZPO) in den Sachen, in denen ein Mitglied des III. Zivilsenats Schiedsrichter ist oder war;
7. die Entscheidungen in den Fällen des § 2 ZVG;
8. die Entscheidungen gemäß §§ 15 bis 17 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und

Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288), soweit nicht der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist;

9. die Entscheidungen nach Art. 2 des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität (vom 22. Januar 1990, BGBl. II 1990 S. 34).

Dem X. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Patent-, Gebrauchsmuster- und Topographieschutzrechte nebst Verträgen hierüber, soweit die Verfahren eine ungerade Eingangszahl erhalten haben;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse, soweit die Verfahren eine ungerade Eingangszahl erhalten haben;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen;
4. die Patentnichtigkeits- und Zwangslizenzsachen, soweit die Verfahren eine ungerade Eingangszahl erhalten haben;
5. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Patent- und Gebrauchsmustersachen, in Topographieschutzsachen sowie in nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 4) zugewiesenen Sortenschutzsachen, soweit die Verfahren eine ungerade Eingangszahl erhalten haben;
6. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 8) zugewiesen sind;
7. die Entscheidungen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt;
8. Rechtsstreitigkeiten über Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber (§§ 97 bis 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) einschließlich der Entscheidungen in Vorlegungsverfahren gemäß § 124 Abs. 2 GWB.

Dem Xa- Zivilsenat (Hilfssenat) sind zugewiesen

1. Rechtsstreitigkeiten über Patent-, Gebrauchsmuster- und Topographieschutzrechte nebst Verträgen hierüber, soweit die Verfahren eine gerade Eingangszahl erhalten haben;
2. Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse, soweit die Verfahren eine gerade Eingangszahl erhalten haben;
3. Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 3) zugewiesen sind;

4. Rechtsstreitigkeiten über Patentnichtigkeits- und Zwangslizenzsachen, soweit die Verfahren eine gerade Eingangszahl erhalten haben;
5. die Entscheidungen über die Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Patent- und Gebrauchsmustersachen, in Topographieschutzsachen sowie in nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 4) zugewiesenen Sortenschutzsachen, soweit die Verfahren eine gerade Eingangszahl erhalten haben;
6. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO, soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 7) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist;
7. Rechtsstreitigkeiten über Reise- und Personenbeförderungsverträge, soweit nicht der VI. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist;
8. Rechtsstreitigkeiten über Schenkungen (§§ 516 ff BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1 a und b) zuständig ist.

Dem XI. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum (einschließlich der Fälle des § 771 ZPO), Nießbrauch und Pfandrecht (einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, § 369 HGB) an Wertpapieren sowie aus Rechtsgeschäften hierüber,
 - c) Ansprüche aufgrund des Börsengesetzes und des Depotgesetzes sowie Prospekthaftungsansprüche nach § 20 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften a. F., nach § 127 Investmentgesetz, nach § 13 des Gesetzes über Wertpapierverkaufsprospekte, sowie kapitalmarktrechtliche Ansprüche, soweit sie bank- oder börsenrechtlich fundiert sind,
 - d) Wechselsachen, Schecksachen und Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen;
2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Auftragsverhältnisse (§§ 662 – 676 h BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB) der Banken,
 - b) Ansprüche aus Bankgarantien;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge zwischen einem Kreditinstitut und einem Darlehensnehmer sowie zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (§§ 491 ff., 13, 14, 607 ff BGB, §§ 1 ff VerbrKrG), aus dem Einlagengeschäft eines Kreditinstituts (Darlehen von Kunden als Darlehensgeber), über Ansprüche aus Kontokorrenten (§ 355 HGB) sowie die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus abstrakten Schuldverhältnissen (§§ 780 - 808 BGB); jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus abstrakten Schuldverhältnissen für die Zuständigkeit die zugrunde liegende Forderung maßgeblich, wenn sie den Gegenstand des Streits bildet;
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit im Zusammenhang mit Darlehensverträgen Eigentum zur Sicherheit übertragen worden ist;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften (§§ 765 ff BGB); jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur deren Bestand den Gegenstand des Streits bildet,
6. die dem Bundesgerichtshof gemäß § 16 Satz 2 und 3 FMStFG zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten über die in den Nr. 1 bis 5 genannten Ansprüche und Rechtsgeschäfte handelt.

Dem XII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten und die Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen über
 - a) Personenrecht, insbesondere Namensrecht (§ 12 BGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 c), einschließlich Todeserklärungen,
 - b) Familienrecht und Lebenspartnerschaftssachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 GVG),
 - c) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten nach gescheiterter Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind,
 - d) vermögensrechtliche Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften;
2. die Entscheidungen in Fällen des § 28 FGG, sofern es sich um Personenrechts-, Betreuungsrechts- und Familienrechtssachen handelt, einschließlich der Verfahren nach Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Sorgerechtsübereinkommen pp.;
3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO in allen im 6. Buch der ZPO geregelten Fällen;
4. die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts;
5. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Miet- und Pachtverhältnisse, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 11), der V. Zivilsenat (Nr. 1 k), der VI. Zivilsenat (Nr. 5 a) oder der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 d und 2) zuständig ist,
 - b) Leihe und Verwahrung, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 c), der V. Zivilsenat (Nr. 1 a) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist.

II. Strafsenate

Dem 1. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg und Stuttgart;
2. die Revisionen in Militärstrafsachen (zweiter Teil des Wehrstrafgesetzes i. d. F. vom 24. Mai 1974, BGBl. I S. 1213);
3. die Revisionen in Strafsachen wegen Vergehen gegen die Landesverteidigung (§§ 109 bis 109 k StGB), soweit nicht der 3. Strafsenat dafür zuständig ist;
4. die Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO für den Fall, dass das Verfahren vor dem generell zuständigen 2. Strafsenat anhängig ist;
5. die Revisionen in Steuer- und Zollstrafsachen; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt;
6. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG) und in den Fällen des § 13 a StPO, soweit es sich um Strafsachen handelt, für die nach Nr. 5 die Zuständigkeit des 1. Strafsenats begründet ist.

Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Frankfurt am Main, Jena, Koblenz und Köln;
2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG), soweit nicht der 1. Strafsenat (Nr. 6) oder der 3. Strafsenat (Nr. 6 a) zuständig ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 19 Abs. 2 ZuständigkeitsergänzungsG vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407), die Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 6 Abs. 2 Satz 3 NS-AufhG vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) und die sonstigen Entscheidungen, die keinem anderen Strafsenat zugeteilt sind (u. a. nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO, § 63 WpÜG);
3. die Entscheidungen des 4. Strafsenats im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat.

Dem 3. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Celle, Düsseldorf, Oldenburg und Schleswig;
2. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug und gegen die Urteile der in § 74 a GVG bezeichneten Strafkammern aus allen Oberlandesgerichtsbezirken;

3. die Revisionen in Strafsachen, die Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz – auch in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung – betreffen;
4. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Strafkammern, sofern sie Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB), der Kennzeichenverwendung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes, der geheim gehaltenen Ausländerverbindung (§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des AufenthG) oder der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a Abs. 1 und 2 StGB) betreffen;
5. die Beschwerden gegen
 - a) Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in den in § 304 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO, § 310 Abs. 1 StPO, § 102 Satz 2 JGG bestimmten Fällen, sowie in den Fällen des § 304 Abs. 4 Satz 2 3. Halbsatz (i. V. m. § 138 d Abs. 6) StPO, soweit die Entscheidung nach §§ 138 a, 138 b StPO in Verfahren erfolgt ist, in welchen der 3. Strafsenat gemäß *Nr. 2* über das Rechtsmittel der Revision zu entscheiden hat,
 - b) Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs;
6.
 - a) die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG) und in den Fällen des § 13 a StPO, soweit es sich um die durch §§ 74 a, 120 GVG begründete Zuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte und um Strafsachen handelt, für die nach *Nr. 3* die Zuständigkeit des 3. Strafsenats begründet ist,
 - b) die Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 StPO,
 - c) die Entscheidungen nach §§ 35 und 37 Abs. 4 EGGVG,
 - d) die Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz StPO (Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO in Fällen, in denen die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt werden),
 - e) die Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind.

Dem 4. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Hamm, Naumburg, Rostock, Saarbrücken und Zweibrücken;
2. die Revisionen in Verkehrsstrafsachen (einschließlich des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer sowie der Eisenbahn- und Luftunfälle) außer Fahren ohne Fahrerlaubnis, sofern dies mit anderen Straftaten zusammentrifft;
3. die Entscheidungen nach § 42 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen;

4. die Entscheidungen im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat des Bundesgerichtshofs, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist;
5. die Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Satz 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

Dem 5. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Kammergerichts sowie für die Bezirke der Oberlandesgerichte Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden und Hamburg;
2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 EGGVG (Divergenzvorlagen) sowie §§ 116 StVollzG, 121 Abs. 2 GVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege oder von den Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft getroffen sind.

III. Ermittlungsrichter

1. Für richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren sind zuständig:

der Ermittlungsrichter I

in Staatsschutzsachen, in Landesverratsachen (Zweiter Abschnitt des StGB), in Außenwirtschaftsstrafsachen, ausgenommen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, die der Förderung des islamistischen Terrorismus dienen, namentlich Verstöße gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung, die der innerstaatlichen Umsetzung von Embargos der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union gegen Personen und Organisationen aus diesem Bereich des Terrorismus dienen; und sonstigen ermittelungsrichterlichen Sachen, die nicht einem anderen Ermittlungsrichter zugewiesen sind;

der Ermittlungsrichter II

in Staatsschutzsachen, die inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129 a, 129 b StGB betreffen, sofern sie einen fundamentalistischen islamistischen Hintergrund haben und nicht der Ermittlungsrichter VI zuständig ist;

der Ermittlungsrichter III

in Staatsschutzsachen mit rechtsextremistischem Hintergrund;

der Ermittlungsrichter IV

in Sachen nach dem Völkerstrafgesetzbuch bzw. nach § 220 a StGB a. F.;

der Ermittlungsrichter V

in Staatsschutzsachen, die von Ausländern gebildete inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129 a und 129 b StGB ohne fundamentalistischen islamistischen Hintergrund betreffen, soweit nicht der Ermittlungsrichter VI zuständig ist;

der Ermittlungsrichter VI

in Staatsschutzsachen, die türkische inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129 a und 129 b StGB mit Einschluss des Kaplan-Verbandes betreffen.

2. Für Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zugewiesen sind, ist der Ermittlungsrichter I zuständig.

IV. Große Senate

Die Zuständigkeit des Großen Senates für Zivilsachen, des Großen Senates für Strafsachen und der Vereinigten Großen Senate ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Deutschen Richtergesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Der Kartellsenat ist kraft Gesetzes für die Entscheidungen über die in § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die in § 107 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung aufgeführten Rechtsmittel sowie über sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Kartellsachen zuständig.

2. Dienstgericht des Bundes

Das Dienstgericht des Bundes ist kraft Gesetzes in denjenigen Angelegenheiten von Richtern, Mitgliedern des Bundesrechnungshofes, Staatsanwälten sowie Bundes- und Landesanwälten zuständig, die ihm durch das Deutsche Richtergesetz übertragen sind.

3. Senat für Notarsachen

Der Senat für Notarsachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesnotarordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 108 Abs. 2 BNotO i. V. m. § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

4. Senat für Anwaltssachen

Der Senat für Anwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

5. Senat für Patentanwaltssachen

Der Senat für Patentanwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Patentanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 93 Abs. 2 Patentanwaltsordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

6. Senat für Landwirtschaftssachen

Der Senat für Landwirtschaftssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Sachen zuständig, die in dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG, für die der I. Zivilsenat zuständig ist.

7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Wirtschaftsprüferordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in dem Steuerberatungsgesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 101 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

VI. Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. a) Erachtet ein Senat vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, dass sie nach der Art des anzuwendenden Rechts vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint. Der Abgabebeschluss ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, bindend, wenn dieser vorher angehört worden ist.
- b) In Strafsachen findet eine Abgabe nicht statt, wenn nach Eingang der Sache beim Senat dessen Spezialzuständigkeit durch eine Prozesshandlung nachträglich entfällt.
2. a) Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits überwiegend Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.
- b) Steht eine beim X. oder Xa-Zivilsenat anhängige Sache, insbesondere wegen eines im Wesentlichen übereinstimmenden Gegenstandes des Ausschließlichkeitsschutzes, in sachlichem Zusammenhang mit einer bei dem anderen Senat anhängigen älteren Sache, so kann der für die jüngere Sache zuständige Senat diese mit dessen Zustimmung an den anderen Senat abgeben.
- c) Bei Strafsachen, die zur Spezialzuständigkeit mehrerer Senate gehören, haben Staatsschutzsachen, Außenwirtschaftsstrafsachen, Steuer- und Zollstrafsachen sowie Militärstrafsachen in dieser Reihenfolge Vorrang. Im Übrigen ist der speziell zuständige Senat mit der niedrigeren Ordnungsziffer vorrangig zuständig; insoweit bleiben eine Spezialzuständigkeit begründende Vergehen neben eine Spezialzuständigkeit begründenden Verbrechen unberücksichtigt.
- d) Strafsachen wegen Vollrausches werden von dem Senat bearbeitet, in dessen Spezialzuständigkeit die im Vollrausch begangene Tat fällt.
3. a) Gelangen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Bundesgerichtshof bereits früher eine Entscheidung erlassen hat, erneut vor den Bundesgerichtshof, so gehören sie vor den Senat, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig ist.
- b) Für Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung eines Senats ist dessen Vertretersenate zuständig. Dasselbe gilt in Strafsachen, wenn in einem Wiederaufnahmeverfahren, das eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft, der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt und ein erneutes Verfahren vor dem Bundesgerichtshof angeordnet worden ist; Vertretersenate für den 5. Strafsenate ist insofern der 1. Strafsenate.
4. a) Für Vertragshilfesachen aus dem Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 ist jeweils derjenige Zivilsenate zuständig, zu dessen Rechtsgebiet die zu regulierende Verbindlichkeit gehört. Sind mehrere Verbindlichkeiten zu regulieren, so entscheidet die dem Betrage nach höchste Verbindlichkeit.

- b) Für Rechtsstreitigkeiten über Vergleiche ist derjenige Senat zuständig, dem das Rechtsgebiet zugewiesen ist, auf das sich der Vergleich bezieht.
 - c) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) und aus §§ 1, 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, BGBl. I, S. 3137, Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, in dessen Rechtsgebiet die streitigen Regelungen fallen.
 - d) Für Rechtsstreitigkeiten über ungerechtfertigte Bereicherung ist der Senat zuständig, der für das zugrunde liegende Rechtsverhältnis im Falle seiner Wirksamkeit zuständig wäre oder (in zweiter Linie) dem das neben den §§ 812 ff BGB anzuwendende Rechtsgebiet zugewiesen ist; bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Hinterlegungsbeteiligten um die Freigabe des Hinterlegten ist für die Zuständigkeit das der Hinterlegung zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend.
5. Für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gemäß § 70 des am 27. Juni 2008 verabschiedeten Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist der Senat zuständig, der für das betreffende Rechtsgebiet nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht zuständig gewesen wäre.
 6. Vorlegungssachen und Rechtsbeschwerden nach § 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind im Hinblick auf die Geschäftsverteilung wie Revisionen zu behandeln. In Bußgeldsachen entscheidet der jeweils zuständige Strafsenat als "... Senat für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)".
 7. Strafsachen, in denen ein Senat eine Entscheidung erlassen hat und die nochmals an den Bundesgerichtshof gelangen, werden wieder von diesem Senat bearbeitet, selbst wenn der Geschäftsverteilungsplan inzwischen geändert worden ist, es sei denn, es greift eine Spezialzuständigkeit ein. Diese Regelung gilt nicht im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Bundesgerichtshofs.
 8. Wird der Bundesgerichtshof gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, so sind jeweils diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit eines oder einzelner Senate, so sind - je nach Art der Rechtsfrage - alle Zivil- oder Strafsenate oder auch sämtliche Senate zur Stellungnahme berufen. Die Stellungnahmen werden vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs gesammelt und dem Bundesverfassungsgericht übersandt.
 9. Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen, für welche mit der Vollendung der Einheit Deutschlands der Bundesgerichtshof zuständig geworden ist, sind dem Senat zugewiesen, der bisher für Angelegenheiten dieser oder vergleichbarer Art zuständig ist.
 10. Über Rechtsmittel in zivilrechtlichen Kostensachen entscheidet der Senat, der für die Entscheidung in der Hauptsache oder sonst für den die Kosten auslösenden Vorgang zuständig wäre.

11. a) Soweit durch diesen Geschäftsverteilungsplan Zuständigkeiten geändert und Geschäfte einem anderen Senat zugewiesen worden sind, gelten seine Regelungen nur für neu eingehende Verfahren.
- b) Am 31. Dezember 2008 bei dem X. Zivilsenat anhängige Verfahren gehen auf den Xa-Zivilsenat über, wenn ein Berichterstatter bestimmt worden ist, der dem X. Zivilsenat nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht mehr angehört, und es sich entweder um Rechtsstreitigkeiten über Werkverträge handelt oder der Geschäftsstelle bereits ein schriftliches Votum des Berichterstatters vorliegt. Die am 31. Dezember 2008 bei dem X. Zivilsenat anhängigen Verfahren gehen ferner dann auf den Xa-Zivilsenat über, wenn sie nach diesem Geschäftsverteilungsplan in dessen Zuständigkeit fallen und noch kein schriftliches Votum des Berichterstatters zur Geschäftsstelle gelangt ist.

B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen (Stand: 1. Januar 2009)

I. Zivilsenate

I. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Bornkamm	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bergmann	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Pokrant	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Büscher	(Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schaffert	(in erster Linie Ermittlungsrichter III)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kirchhoff	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Koch	

II. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Goette	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kurzwelly	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Kraemer	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Strohn	(außerdem Kartellsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Caliebe	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Reichart	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Drescher	

III. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Schlick	(außerdem Senat f. Notar- sachen)
Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof	Dörr Galke	(stv. Vorsitzender) (außerdem Präsidialrichter und Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Herrmann	(außerdem Senat f. Notar- sachen)
Richter am Bundesgerichtshof Richterin am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof Richter am Oberlandesgericht	Wöstmann Harsdorf-Gebhardt Hucke Seiters	(bis zum 28. Februar 2009) (ab dem Wirksamwerden der Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof)
Richter am Oberlandesgericht	Schilling	(ab dem Wirksamwerden der Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof)

IV. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof	Terno Seiffert Dr. Schlichting Wendt	(stv. Vorsitzender) (außerdem Senat f. Notar- sachen)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Kessal-Wulf	(außerdem Senat f. Notarsa- chen)
Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof Richterin am Bundesgerichtshof	Felsch Dr. Franke Harsdorf-Gebhardt	(bis zum 28. Februar 2009) (ab dem 01. März 2009)

V. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Krüger	(außerdem Senat f. Landwirtschaftssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Klein	(stv. Vorsitzender; Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Lemke	(außerdem Senat f. Landwirtschaftssachen und – in erster Linie - X. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schmidt-Räntsch	(außerdem Senat f. Anwaltsachen; Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Stresemann	(Vertreterin in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Czub	(außerdem Senat f. Landwirtschaftssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Roth	

VI. Zivilsenat

Vizepräsidentin des Bundesgerichtshofs	Dr. Müller	
Richter am Bundesgerichtshof	Zoll	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Wellner	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Diederichsen	(Vertreterin in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Pauge	(Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Stöhr	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Oberlandesgericht	von Pentz	(ab dem Wirksamwerden der Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof)

VII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Kniffka
Dr. Kuffer
Bauner

(stv. Vorsitzender)
(außerdem Senat f. Patent-
anwaltssachen, Vertreter in
einem Spezialsenat)
(außerdem Dienstgericht des
Bundes)

Richterin am Bundesgerichtshof

Safari Chabestari

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Eick
Halfmeier
Leupertz

VIII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Ball
Wiechers
Dr. Wolst

(stv. Vorsitzender)
(in erster Linie Ermittlungs-
richter II)
(außerdem Senat f. Anwalts-
sachen)

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Frellesen

Richterin am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Hermanns
Dr. Milger
Dr. Hessel
Dr. Achilles

(außerdem – in erster Linie –
Xa-Zivilsenat)
(ab dem Wirksamwerden der
Ernennung zum Richter am
Bundesgerichtshof) (in erster
Linie Ermittlungsrichter II)

Richter am Oberlandesgericht

Dr. Schneider

IX. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Dr. Ganter

(außerdem Senat für An-
waltssachen und Senat für
Patentanwaltssachen)
(stv. Vorsitzender, Vertreter
in einem Spezialsenat)

Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Kayser

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof

**Raebel
Vill
Prof. Dr. Gehrlein
Lohmann**

(außerdem Senat f. Anwalts-
sachen ab dem 1. April
2009)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

**Dr. D. Fischer
Dr. Pape
Grupp**

X. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

**Dr. Melullis
Scharen
Dr. Lemke**

(stv. Vorsitzender)
(außerdem V. Zivilsenat und
Senat f. Landwirtschaftssa-
chen)

Richter am Bundesgerichtshof

Asendorf

(außerdem Xa-Zivilsenat bis
zum Wirksamwerden der
Ernennung von Vorsitzender
Richter am Landgericht Dr.
Berger zum Richter am Bun-
desgerichtshof, Senat f. Pa-
tentanwaltssachen)

Richter am Bundesgerichtshof
Vorsitzender Richter am Landge-
richt

**Gröning
Dr. Berger**

(ab dem Wirksamwerden der
Ernennung zum Richter am
Bundesgerichtshof) (in erster
Linie Ermittlungsrichter V,
außerdem Xa-Zivilsenat)

Xa- Zivilsenat (Hilfssenat)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof

**Prof. Dr. Meier-Beck
Keukenschrijver
Mühlens**

(außerdem Kartellsenat)
(stv. Vorsitzender)
(außerdem Vertreterin in
einem Spezialsenat)
(bis zum Wirksamwerden der
Ernennung von Vorsitzender
Richter am Landgericht Dr.
Berger zum Richter am Bun-
desgerichtshof; außerdem
X. Zivilsenat, Senat f. Pa-
tentanwaltssachen)
(außerdem VIII. Zivilsenat)
(ab dem Wirksamwerden der
Ernennung zum Richter am
Bundesgerichtshof) (in erster
Linie Ermittlungsrichter V,
außerdem X. Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof

Asendorf

Richter am Bundesgerichtshof
Vorsitzender Richter am Landge-
richt

**Dr. Achilles
Dr. Berger**

XI. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

**Dr. h. c. Nobbe
Dr. Joeres**

(stv. Vorsitzender, außerdem
Dienstgericht des Bundes)

Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof

**Dr. Müller
Mayen**

(außerdem Dienstgericht des
Bundes)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

**Dr. Ellenberger
Dr. Grüneberg
Maihold
Dr. Matthias**

(außerdem Kartellsenat)

XII. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin
am Bundesgerichtshof

Dr. Hahne

(außerdem Dienstgericht des
Bundes)

Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

**Sprick
Weber-Monecke
Prof. Dr. Wagenitz
Fuchs
Dr. Vézina
Dose
Dr. Klinkhammer**

(stv. Vorsitzender)

II. Strafsenate

1. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Nack	(außerdem Notarsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Wahl	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kolz	
Richter am Bundesgerichtshof	Hebenstreit	
Richterin am Bundesgerichtshof	Elf	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Graf	(in erster Linie Ermittlungs- richter IV)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Jäger	(außerdem Senat f. Wirt- schaftsprüfersachen, Senat f. Steuerberater- u. Steuer- bevollmächtigtensachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Sander	(in erster Linie Ermittlungs- richter VI)

2. Strafsenat

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Rissing-van Saan	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Th. Fischer	(stv. Vorsitzender; außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Rothfuß	(Vertreter in einem Spezial- senat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Roggenbuck	(außerdem Senat f. Anwalts- sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Appl	(außerdem Senat f. Notarsa- chen)
Richter am Bundesgerichtshof	Cierniak	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Schmitt	(in erster Linie Ermittlungs- richter V)

3. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Becker	
Richterin am Bundesgerichtshof	Sost-Scheible	(stv. Vorsitzende)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Miebach	
Richter am Bundesgerichtshof	Pfister	
Richter am Bundesgerichtshof	von Lienen	
Richter am Bundesgerichtshof	Hubert	(außerdem Senat f. Patent- anwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schäfer	

4. Strafsenat

Vorsitzende Richterin
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Tepperwien
Maatz
Prof. Dr. Kuckein
Athing
Solin-Stojanović
Dr. Ernemann

(stv. Vorsitzender)

(außerdem Senat f. Anwalts-
sachen, Vertreter in einem
Spezialsenat)
(ab dem 1. März 2009)
(in erster Linie Ermittlungs-
richter I)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Franke
Dr. Mutzbauer

5. Strafsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Basdorf

(außerdem Senat f. Wirt-
schaftsprüfersachen, Senat
f. Steuerberater- u. Steuer-
bevollmächtigtensachen und
Senat f. Anwaltsachen in
Verfahren, die die Zulassung
nach §§ 164 ff BRAO betref-
fen)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Brause
Dr. Raum

(stv. Vorsitzender)
(außerdem Kartellsenat, Se-
nat f. Wirtschaftsprüfersa-
chen, Senat f. Steuerberater-
u. Steuerbevollmächtigten-
sachen)

Richter am Bundesgerichtshof

Schaal

(außerdem Senat f. Anwalts-
sachen bis zum 31. März
2009 und in den Verfahren,
in denen bis dahin eine Ver-
handlung stattgefunden hat,
sowie Vertreter in zwei Spe-
zialsenaten)

Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Schneider
Dölp

(außerdem Vertreter in zwei
Spezialsenaten)

Ministerialrat

Prof. Dr. König

(mit dem Wirksamwerden
der Ernennung zum Richter
am Bundesgerichtshof)

III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs

1. Planmäßige Ermittlungsrichter

Ermittlungsrichter I	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mutzbauer (außerdem 4. Strafsenat)
Ermittlungsrichter II	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Wolst (außerdem VIII. Zivilsenat) Richter am Oberlandesgericht Dr. Schneider (ab dem Wirksamwerden der Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof) (außerdem VIII. Zivilsenat)
Ermittlungsrichter III	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schaffert (außerdem I. Zivilsenat)
Ermittlungsrichter IV	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Graf (außerdem 1. Strafsenat)
Ermittlungsrichter V	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schmitt (außerdem 2. Strafsenat) (bis zum Wirksamwerden der Ernennung von Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Berger zum Richter am Bundesgerichtshof)
	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Berger (ab dem Wirksamwerden der Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof) (außerdem X. und Xa-Zivilsenat)
Ermittlungsrichter VI	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Sander (außerdem 1. Strafsenat)

2. Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter

Neben den planmäßigen Ermittlungsrichtern nehmen am Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter (B VI 2 f) teil:

Richter am Bundesgerichtshof **Athing** (4. Strafsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Cierniak** (2. Strafsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Gehrlein** (IX. Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Halfmeier** (VII. Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Hucke** (III. Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Maihold** (XI. Zivilsenat)

Richterin am Oberlandesgericht **von Pentz** (ab dem Wirksamwerden der Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof) (VI. Zivilsenat)

IV. Große Senate

1. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzender
(kraft Gesetzes):

Präsident des Bundesgerichtshofs **Prof. Dr. Tolksdorf**

Mitglieder:

I. Zivilsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Bornkamm

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Büscher**

II. Zivilsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Goette

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Kurzwelly**

III. Zivilsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Schlick**

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Dörr**

IV. Zivilsenat:

Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Schlichting**

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Seiffert**

V. Zivilsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Krüger

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Klein**

VI. Zivilsenat:

Vizepräsidentin des Bundesgerichtshofs **Dr. Müller**

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Zoll**

VII. Zivilsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Kniffka**

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Kuffer**

VIII. Zivilsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Ball**

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Wiechers**

IX. Zivilsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Ganter**

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Raebel**

X. Zivilsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Melullis**

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof **Scharen**

- Xa-Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Meier-Beck**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Keukenschrijver**
- XI. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Ellenberger
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Joeres**
- XII. Zivilsenat: Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Hahne**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Sprick**

2. Großer Senat für Strafsachen

- Vorsitzender
(kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofs **Prof. Dr. Tolksdorf**
- Mitglieder:
1. Strafsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Nack**
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Wahl**
Vertreter (in dieser Reihenfolge):
1. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Kolz**
2. Richter am Bundesgerichtshof **Hebenstreit**
2. Strafsenat: Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Rissing-van Saan
Richter am Bundesgerichtshof **Rothfuß**
Vertreter:
1. Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Th. Fischer**
2. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Appl**
3. Strafsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Becker**
Richter am Bundesgerichtshof **Pfister**
Vertreter:
1. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Miebach**
2. Richter am Bundesgerichtshof **von Lienen**
4. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Maatz**
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Kuckein**
Ab dem 01. März 2009: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Ernemann**
Vertreter:
1. Richter am Bundesgerichtshof **Athing**
2. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Ernemann**
2. Vertreter ab dem 01. März 2009: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Mutzbauer**

5. Strafsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Basdorf**
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**
Vertreter:
1. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Brause**
2. Richter am Bundesgerichtshof **Schaal**
3. Mitglieder anderer Senate
- Kartellsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Bornkamm**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**
- Dienstgericht des Bundes: Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Rising-van Saan**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Joeres**
- Senat für Notarsachen: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Schlick**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Galke**
- Senat für Anwaltssachen: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Ernemann**
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof **Roggenbuck**
- Senat für Patentanwalts-
sachen: Richter am Bundesgerichtshof **Asendorf**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Bauner**
- Senat für Landwirtschaftssa-
chen: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Lemke**
Vertreter:
Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Krüger**
- Senat für Wirtschafts-
prüfersachen: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Jäger**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**
- Senat für Steuerberater- und
Steuerbevollmächtigtensachen: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Jäger**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**

4. Vertretung in den Großen Senaten

Ist auch der namentlich benannte Vertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den jeweiligen Großen Senat ein.

Ist ein Richter als Mitglied für zwei verschiedene Senate berufen, so wirkt er als Mitglied desjenigen Senats mit, der in der obigen Reihenfolge als erster aufgeführt ist.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Vorsitzender:	Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf
Beisitzende Mitglieder:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bornkamm (stv. Vorsitzender, I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Meier-Beck (Xa-ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Strohn (II. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kirchhoff (I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Grüneberg (XI. ZS)

2. Dienstgericht des Bundes

Besetzung für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Rissing-van Saan (2. StS)
Stellvertretende Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Hahne (XII. ZS)
ständige Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joeres (XI. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Th. Fischer (2. StS)
Vertreter der ständigen Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Büscher (I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Bauner (VII. ZS)
nichtständige Beisitzer:	
a) Mitglieder des Bundesgerichtshofs	
Beisitzer:	Richterin am Bundesgerichtshof Mayen (XI. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Safari Chabestari (VII. ZS)
Vertreter:	Richterin am Bundesgerichtshof Diederichsen (VI. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Pauge (VI. ZS)
b) Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts	
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Golze Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Müller
Vertreter:	Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Heitz Richter am Bundesverwaltungsgericht Groepper
c) Mitglieder des Bundesfinanzhofs	
Beisitzer:	Richter am Bundesfinanzhof Manz Richter am Bundesfinanzhof Krüger
Vertreter:	Richterin am Bundesfinanzhof Heger Richterin am Bundesfinanzhof Dr. Martin

d) Mitglieder des **Bundesarbeitsgerichts**

Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht **Gräfl**
Richter am Bundesarbeitsgericht **Schmitz-Scholemann**

Vertreter: Richter am Bundesarbeitsgericht **Linsenmeier**
Richter am Bundesarbeitsgericht **Prof. Dr. Mikosch**

e) Mitglieder des **Bundessozialgerichts**

Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht **Prof. Dr. Meyer**
Richter am Bundessozialgericht **Dr. Spellbrink**

Vertreter: Richter am Bundessozialgericht **Schriever**
Richter am Bundessozialgericht **Dr. Becker**

f) Mitglieder des **Bundesrechnungshofes**

Beisitzer: Direktor beim Bundesrechnungshof **Rahm**
Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes **Flöer**

Vertreter: Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
Dr. Przybylski
Direktor beim Bundesrechnungshof **Dr. Wartenberg**
Ministerialrätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes
Westerlind

3. Senat für Notarsachen

Besetzung für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010 (§ 107 BNotO)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Schlick (III. ZS)

Stellvertretender
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Nack** (1. StS)

Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichtshofs: Richter am Bundesgerichtshof **Galke** (III. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof **Wendt** (IV. ZS)
Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Kessal-Wulf** (IV. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Appl** (2. StS)
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Herrmann** (III. ZS)

Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof **Wellner** (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof **Rothfuß** (2. StS)
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Schmidt-Räntsch** (V. ZS)

Ehrenamtliche Beisitzer: Notarin **Dr. Doyé**
Notar **Dr. Bauer**
Rechtsanwalt und Notar **Dr. Ebner**
Rechtsanwalt und Notar **Eule**
Notar **Dr. Lintz**

4. Senat für Anwaltssachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ganter (IX. ZS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf (5. StS, nur in Verfahren, die die Zulassung nach §§ 164 ff BRAO betreffen) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ernemann (4. StS) Richter am Bundesgerichtshof Schaal (5. StS; bis zum 31. März 2009 und in den Verfahren, in denen bis dahin eine Verhandlung stattgefunden hat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Frellesen (VIII. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schmidt-Räntsch (V. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck (2. StS) Richterin am Bundesgerichtshof Lohmann (IX. ZS; ab 1. April 2009)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Büscher (I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Stöhr (VI. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kayser (IX. ZS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Rechtsanwalt Dr. Braeuer Rechtsanwalt Dr. Frey Rechtsanwältin Dr. Hauger Rechtsanwältin Kappelhoff Rechtsanwalt Dr. Martini Rechtsanwalt Prof. Dr. Quaas Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Stüer Rechtsanwalt Dr. Wüllrich

5. Senat für Patentanwaltssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ganter (IX. ZS)
Stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Bundesgerichtshof Bauner (VII. ZS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Asendorf (X. und Xa-ZS) Richter am Bundesgerichtshof Hubert (3. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ernemann (4. StS) Richter am Bundesgerichtshof Pauge (VI. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Mühlens (X. und Xa-ZS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Becker Patentanwalt Dipl.-Ing. Lasch Patentanwalt Dipl.-Phys. von Rohr Patentanwalt Dipl.-Phys. Schaafhausen Patentanwalt Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Weller

6. Senat für Landwirtschaftssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger (V. ZS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke (stv. Vorsitzen- der; V. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Czub (V. ZS)
Vertreter:	Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Stresemann (V. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Klein (V. ZS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Landwirt Breitsameter Landwirt Kreye Diplomlandwirt Rukwied Landwirt Siebers Diplomlandwirt Gose Landwirt Kröger Diplomlandwirt Karle Landwirt Kees

7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf (5. StS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (stv. Vorsitzender, 5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger (1. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Schaal (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Dölp (5. StS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Wirtschaftsprüfer Dr. Aicher Wirtschaftsprüfer Dr. Helmert Wirtschaftsprüfer Hentschel Wirtschaftsprüfer Dr. Kloppenburg Vereidigter Buchprüfer Dr. Sauter

8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf (5. StS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (stv. Vorsitzender, 5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Prof Dr. Jäger (1. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Schaal (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Dölp (5. StS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Steuerberater Dr. Große-Hokamp Steuerbevollmächtigte Grunewald Steuerberater Heuermann Steuerberater Schulze Steuerberaterin Warttinger

VI. Vorrang der Aufgaben und Vertretung

1. Vorrang der Aufgaben

- a) Die Anforderung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Großen Senate, des Dienstgerichts des Bundes, des Kartellsenats, des Senats für Notarsachen, des Senats für Anwaltssachen (insoweit jedoch mit der Ausnahme, dass im Falle der Vertretung im Vorsitz eines allgemeinen Zivilsenats diese vorrangig ist), des Senats für Patentanwaltssachen, des Senats für Landwirtschaftssachen, des Senats für Wirtschaftsprüfersachen und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen geht in dieser Reihenfolge allen anderen Anforderungen vor.

Gehört ein Richter verschiedenen (allgemeinen) Zivilsenaten an, so geht seine Tätigkeit in dem Senat mit der geraden, hilfsweise mit der höheren Bezifferung vor.

Gehört ein Richter dem X. Zivilsenat und dem Xa-Zivilsenat an, geht seine Tätigkeit in dem X. Zivilsenat vor.

- b) Die ermittelungsrichterlichen Aufgaben gehen anderen Aufgaben vor.

Das gilt nicht, wenn derjenige, der die ermittelungsrichterliche Aufgabe wahrzunehmen hätte, als Berichterstatter an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelungsrichterlichen Aufgabe gilt auch dann nicht, wenn derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist und ohne seine Beteiligung die mündliche Verhandlung nicht ohne erhebliche Verzögerung begonnen oder nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden könnte, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelungsrichterlichen Aufgabe gilt ferner dann nicht, wenn und solange derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, als Vorsitzender eines Strafsenats oder als Vertreter im 5. Strafsenat tätig sein muss.

- c) Die Mitwirkung im Präsidium und im Präsidialrat geht anderen Aufgaben – mit Ausnahme der ermittelungsrichterlichen Aufgaben – vor.
- d) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters geht ebenfalls anderen Aufgaben vor. Das gilt nicht unter den Voraussetzungen, wie sie oben unter Buchstabe b), Absätze 2 bis 3, Absatz 4 Fall 1 einschränkend auch für den Vorrang der ermittelungsrichterlichen Aufgaben vorgesehen sind.

2. Vertretung

a) in den Zivilsenaten

- aa) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des II. und des XI. Zivilsenats, des III. und des VI. Zivilsenats, des IV. und des VIII. Zivilsenats, des V. und des VII. Zivilsenats sowie des IX. und des XII. Zivilsenats.

Die Mitglieder des I. Zivilsenats werden durch die Mitglieder des X., in zweiter Linie durch die des Xa-Zivilsenats, die Mitglieder des X. Zivilsenats durch die Mitglieder des Xa-Zivilsenats, in zweiter Linie durch die des I. Zivilsenats sowie die Mitglieder des Xa-Zivilsenats durch die Mitglieder des X. Zivilsenats, in zweiter Linie durch die des I. Zivilsenats vertreten.

- bb) Ist eine Vertretung nach Buchst. aa) nicht möglich, kann jeder Zivilsenat alle anderen Senate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

b) in den Strafsenaten

- aa) Die Vertretung in einem anderen Strafsenat geht der Tätigkeit im eigenen Strafsenat, die Vertretung im 5. Strafsenat geht auch einer sonstigen Vertretungstätigkeit vor, es sei denn, der eigene Strafsenat würde durch den Vertretereinsatz seinerseits beschlussunfähig oder das zur Vertretung berufene Senatsmitglied hat im eigenen Strafsenat an einer zur Zeit der Anforderung des Vertreters terminierten Spruchsache mitzuwirken.
- bb) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des 1. und des 3. Strafsenats sowie die Mitglieder des 2. und des 4. Strafsenats.
- cc) Ist eine Vertretung nach Buchst. bb) nicht möglich, kann jeder der Strafsenate 1, 2, 3 und 4 jeden anderen dieser Senate in der nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.
- dd) Zur Vertretung der Mitglieder des 5. (Leipziger) Strafsenats sind – in dieser Reihenfolge – Richterin am Bundesgerichtshof Solin-Stojanovic, Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Sander, Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck und Richter am Bundesgerichtshof Hubert berufen. Nach einem Vertretungseinsatz tritt der namentlich benannte Vertreter an das Ende der Reihe. Sind sämtliche namentlich benannten Vertreter verhindert, sind die jeweils dienstjüngsten Mitglieder, sodann die jeweils nächstdienstjüngsten Mitglieder der Strafsenate 4, 1, 2 und 3 berufen. Eine Sitzungswoche beim 5. Strafsenat gilt als ein Vertretungseinsatz.
- ee) Die planmäßigen Ermittlungsrichter werden zur Vertretung in den Strafsenaten 1 – 4, der Präsidialrichter wird zur Vertretung in den Strafsenaten nicht herangezogen.

- c) in den übrigen Senaten
- aa) Die Mitglieder des Kartellsenats werden von den Mitgliedern des I. Zivilsenats vertreten.
 - bb) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Notarsachen sind die Mitglieder des III. Zivilsenats.
 - cc) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Anwaltssachen sind die Mitglieder des VII. Zivilsenats.
 - dd) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Landwirtschaftssachen sind die Mitglieder des V. Zivilsenats.
 - ee) Weitere Vertreter der Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen sowie für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sind die Mitglieder des 5. Strafsenats.

d) Bestimmung der im Einzelfall zur Vertretung berufenen Senatsmitglieder

Soweit ein Senat gemäß der vorstehenden Vertretungsregelung einen nicht bestimmt bezeichneten Vertreter zur Verfügung zu stellen hat, sind die dem Senat angehörenden Richter am Bundesgerichtshof in der Reihenfolge vom niedrigsten bis zum höchsten Dienstalter nacheinander zur Vertretung berufen. Ist der hiernach zur Vertretung berufene Richter am Bundesgerichtshof an der Vertretung verhindert, so tritt der im Dienstalter folgende Richter am Bundesgerichtshof für ihn ein.

e) Vertretung der Ermittlungsrichter

- aa) Die Ermittlungsrichter I und II, III und IV sowie V und VI vertreten sich jeweils gegenseitig.
- bb) Ist der Vertreter verhindert, so treten die übrigen Ermittlungsrichter, beginnend mit dem Ermittlungsrichter VI, in absteigender Reihenfolge an seine Stelle.
- cc) Ist auch der an letzter Stelle zur Vertretung berufene Ermittlungsrichter verhindert, so werden für ihn in folgender Reihenfolge als Vertreter tätig:

- Richter am Bundesgerichtshof **Hucke**,
- Richter am Bundesgerichtshof **Athing**,
- Richterin am Bundesgerichtshof **Roggenbuck**,

das jeweils dienstjüngste Mitglied des 1., sodann des 2. und schließlich des 4. Strafsenats.

Ist das jeweils dienstjüngste Mitglied bereits nach einer der vorangegangenen Regelungen zur Vertretung berufen, so tritt an seine Stelle das nach ihm dienstjüngste Senatsmitglied, sofern es nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters betraut ist.

- dd) Über Ablehnungsgesuche gegen einen Ermittlungsrichter entscheidet
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters I der Ermittlungsrichter VI,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters II der Ermittlungsrichter V,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters III der Ermittlungsrichter IV,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters IV der Ermittlungsrichter III,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters V der Ermittlungsrichter II,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters VI der Ermittlungsrichter I.

Für den Fall der Verhinderung des zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch Berufenen gilt die Vertretungsregelung entsprechend.

f) Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter

Im Geschäftsbereich der Ermittlungsrichter besteht ein Bereitschaftsdienst für die Zeit von 18.00 Uhr bis 7.30 Uhr des folgenden Tages sowie ganztägig für die dienstfreien Tage. Die Richter, die am Bereitschaftsdienst teilnehmen, werden jeweils für ein Jahr im Voraus durch Beschluss des Präsidiums bestimmt. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt ihrer Heranziehung zum Bereitschaftsdienst werden durch den dienstältesten Ermittlungsrichter jeweils im Voraus festgelegt.

Der planmäßige Ermittlungsrichter ist auch während der Bereitschaftszeiten zuständig, wenn sein Tätigwerden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen geboten erscheint. Ist dies nicht der Fall oder ist er verhindert oder nicht erreichbar, so ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter zuständig.

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

(Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes – RsprEinhG – vom 19. Juni 1968 – BGBl. I, S. 661 -)

1. Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

der Präsident des Bundesgerichtshofs **Prof. Dr. Tolksdorf**,

die Vorsitzenden der jeweils beteiligten Senate des Bundesgerichtshofs.

Bei Verhinderung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs tritt das dienstälteste Mitglied, bei dessen Verhinderung das im Dienstalder folgende Mitglied der Großen Senate in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes ein (§ 3 Abs. 3 RsprEinhG, § 132 Abs. 6 Satz 3 GVG).

Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats tritt sein regelmäßiger Vertreter im Vorsitz und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalder ein. Tritt der regelmäßige Vertreter anstelle des Vorsitzenden in den Gemeinsamen Senat ein und ist er zugleich als Mitglied des Gemeinsamen Senats nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bestimmt, so tritt für ihn als zu entsendendes Mitglied sein Vertreter ein.

2. In den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 RsprEinhG für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 entsandt:

I. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Büscher**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Bergmann**

II. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Kurzwelly**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Kraemer**

III. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dörr**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Herrmann**

IV. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Schlichting**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Wendt**

V. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Klein**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Lemke**

VI. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Wellner**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Stöhr**

- VII. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Kuffer**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Bauner**
- VIII. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Wiechers**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Wolst**
- IX. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Kayser**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Gehrlein**
- X. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Scharen**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Asendorf**
- Xa-Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Keukenschrijver**
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof **Mühlens**
- XI. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Joeres**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Müller**
- XII. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Sprick**
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof **Weber-Monecke**
1. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Wahl**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Kolz**
2. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Appl**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Th. Fischer**
3. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Miebach**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Hubert**
4. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Kuckein**
Ab dem 01. März 2009: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Mutzbauer**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Ernemann**
5. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Brause**

Großer Senat für
Zivilsachen:

Vizepräsidentin des Bundesgerichtshofs **Dr. Müller**
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Melullis**
Ab dem 01. April 2009:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Krü-
ger**
1. Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. h. c. Nobbe
Ab dem 01. Februar 2009:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Krü-
ger**
Ab dem 01. April 2009:
Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Hahne**
2. Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Krüger
Ab dem 01. Februar 2009:
Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Hahne**
Ab dem 01. April 2009:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr.
Goette**

Großer Senat für
Strafsachen:

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Rissing-van Saan
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Nack
1. Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Maatz**
2. Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Basdorf**

Kartellsenat:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Bornkamm
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**
1. Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Meier-Beck**
2. Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Strohn**

Dienstgericht des Bundes:

Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Joeres**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Th. Fischer**

Senat für Notarsachen:

Richter am Bundesgerichtshof **Wendt**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Galke**

Senat für Anwaltssachen:

Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Frellesen**
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Ernemann**
Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Basdorf**

Senat für Patentanwalts- sachen:	Richter am Bundesgerichtshof Asendorf Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Bauner
Senat für Landwirtschafts- sachen:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Czub
Senat für Wirtschaftsprü- fersachen:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum
Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächti- gensachen:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.

Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle

	Sitzungstage	Sitzungssäle	
I. Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag)	H 123	
	Mittwoch	H 223	
II. Zivilsenat	Montag	H 123	
	Donnerstag	H 123	
III. Zivilsenat	Donnerstag, Montag	N 004, N 010	
IV. Zivilsenat	Mittwoch	N 010	
V. Zivilsenat	Donnerstag (Dienstzimmer)	N 106	
	Freitag (Hauptsitzungstag)	N 004	
VI. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag)	N 004*)	
	Freitag	H 123	
VII. Zivilsenat	Donnerstag, Montag	H 222	
VIII. Zivilsenat	Mittwoch, Montag	N 004, H 222	
IX. Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag)	N 010	
	Dienstag	H 222	
X. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag)	H 223	
	(Patentsenat) Donnerstag	H 223	
Xa Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag)	H 223	
	(Patentsenat) Dienstag	H 223	
XI. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag)	N 010	
	Mittwoch	H 123	
XII. Zivilsenat	Mittwoch	H 123	
1. Strafsenat	Dienstag (Donnerstag)	Saalbau **)	
2. Strafsenat	Mittwoch (Freitag)	Saalbau **)	
3. Strafsenat	Donnerstag	Saalbau **)	
4. Strafsenat	Donnerstag (Dienstag)	Saalbau **)	
5. Strafsenat	Montag bis Freitag	Leipzig	
	Kartellsenat	Dienstag	N 004
	Anwaltssenat	Montag	N 004
	Notarsenat	Montag	N 010
	Patentanwaltssenat	Montag	N 004***)

*) bei Kollision mit Kartellsenat H 123

***) Ausweichmöglichkeiten: H 123, H 222, H 223

****) Ausweichmöglichkeit: H 222